Produkt-Nr.: P2347723-NP301

Datum: 21.09.2021

Kontakt:

Tel.: +43 1 267 52 00

Email: info@antrag.npo-fonds.at

Naturfreunde Österreich OG Hochburg-Ach

Herr Gottfried Gabor Birkenweg 44 5122 Ach

FÖRDERUNGSZUSAGE

NPO-Unterstützungsfonds Naturfreunde Österreich OG Hochburg-Ach

1. Präambel

Die Republik Österreich (in der Folge "Bund") – vertreten durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – unterstützt auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (in der Folge "BMKOES") gemäß § 3 Abs 1 NPO-Gesetz (in der Folge "Richtlinie") förderbare Organisationen durch Zuschüsse zu Kosten, damit diese in die Lage versetzt werden, ihre statutengemäßen Aufgaben weiter zu erbringen. Zur Durchführung der Förderung bedient sich das BMKOES der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (in der Folge "aws"), welche die ihr übertragenen Aufgaben im Namen und auf Rechnung des Bundes wahrnimmt.

Aufgrund des am 03.08.2021 eingelangten Antrags schließt die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes mit Naturfreunde Österreich OG Hochburg-Ach (ZVR 804778546), Birkenweg 44, 5122 Ach folgende Förderungsvereinbarung ab bzw. nimmt den Antrag samt aller darin enthaltenen Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen, die in dieser Förderungszusage nochmals abgebildet werden, an.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Aufrechterhaltung von Liquidität und Milderung von durch die Corona-Krise entstandenen Einnahmenausfälle durch Zuschüsse zu den Kosten gemäß § 7 der Richtlinie.

Förderbare Kosten: Finanzierung von förderungsfähigen Kosten siehe Richtlinie § 7.

Kostenposition	Kosten (€)
Miete und Pacht	0,00
Versicherungsprämien	1.814,53
Zinsen	0,00
Lizenzkosten	0,00
Betriebskosten von Liegenschaften	0,00
Sonstige vertragliche Zahlungsverpflichtungen	0,00
Wertverlust verderbliche/saisonale Ware	0,00
Kosten für förderbare Personengruppen	0,00
Kosten für die Bestätigung der Steuerberatung	0,00
Durch die Corona-Krise verursachte Kosten	0,00
Kosten für abgesagte Veranstaltungen	0,00

Struktursicherungsbeitrag	4.324,77
Gesamt	6.139,30

Der Förderungsantrag bildet einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung. Etwaige handschriftliche Ergänzungen, Streichungen oder Vorbehalte können ebenso wie außerhalb des Förderungsantrags kommunizierte Änderungswünsche nicht berücksichtigt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht zurückzahlbaren Zuschuss (sonstige Geldzuwendungen privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 Ziff. 3 ARR 2014).

EUR 6.139,30

4. Auszahlung der Förderung und Abrechnung

Der Zuschuss wird nach Maßgabe von § 19 der Richtlinie als Einmalbetrag ausbezahlt, dies basierend auf den Bekanntgaben bzw. Bestätigungen und Pflichtübernahmen, die gemäß der Richtlinie bereits aus dem Antrag vorliegen.

Die aws behält sich vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben oder zu kürzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Die Auszahlung durch die aws erfolgt auf ein von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer bekannt gegebenes Konto.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto: IBAN: AT322040406905189212 lautend auf Naturfreunde Österreich OG Hochburg-Ach

5. Barwert der Förderung

Dieser Zuschuss enthält keinen beihilferechtlichen Barwert.

6. Rechtsgrundlagen

Für die gegenständliche Förderung sind nachstehende Rechtsgrundlagen maßgeblich, die einen integrierenden Bestandteil dieser Förderungszusage darstellen und unter https://npo-fonds.at/richtlinie/ bzw. <a href="http

 Verordnung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gemäß § 3 Abs 1 NPO-Gesetz (Richtlinie)

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet – unter Vorbehalt weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des BMKOES, der aws oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, sofern Rückforderungstatbestände eintreten oder erfüllt sind (siehe insbesondere § 15 der Richtlinie). Gleichzeitig verliert die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer jedweden Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Zuschüsse aus der Förderung.

Rückzahlungsbeträge sind vom Tag der Fälligstellung des Rückforderungsanspruches an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen.

8. Erklärungen und Zusicherungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers aus dem Förderungsantrag

- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 4 der Richtlinie) und kein Ausschlussgrund vorliegt (§ 5 der Richtlinie).
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die antragstellende Organisation nicht wirtschaftlich tätig ist.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit der antragstellenden Organisation nicht geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen und den wirtschaftlichen Wettbewerb zu verfälschen.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die angegebenen tatsächlichen Einnahmenausfälle durch die Corona-Krise verursacht sind und die Organisation schadensmindernde Maßnahmen gesetzt hat bzw. setzen wird.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die antragstellende Organisation zum 31.12.2020 nicht materiell insolvent gewesen ist und sich in keinem laufenden Insolvenzverfahren befindet.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, dass im Antrag nur tatsächlich angefallene förderbare Kosten (§ 7 Abs. 2 der Richtlinie), der Struktursicherungsbeitrag (§ 7 Abs. 3 der Richtlinie) und ein allfälliger Zuschuss gemäß §7a der Richtlinie angegeben wurden.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die im Antrag angegebenen förderbaren Kosten nicht bereits durch andere Unterstützungen der öffentlichen Hand (z.B. Zuschüsse) oder durch andere Personen (z.B. Versicherungen) ganz oder teilweise gedeckt wurden bzw. werden.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, dass der antragstellenden Organisation oder einer mit ihr mehrheitlich verbundenen Organisation kein Fixkostenzuschuss, Verlustersatz, Ausfallbonus oder Fixkostenzuschuss 800.000 gewährt wurde.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, die Datenschutzerklärung gelesen, zur Kenntnis genommen zu haben und dieser zuzustimmen. Er bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Förderungsgeberin und der aws in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen natürlichen Personen von Ihnen über die Datenverarbeitung der Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin übernimmt alle in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen vollumfänglich (insb. § 14 der Richtlinie). Das gilt insbesondere für:
 - Arbeitsplätze: Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nimmt besonderen Bedacht auf den Erhalt der Arbeitsplätze in der antragstellenden Organisation und den Beteiligungsorganisationen, z.B. durch Kurzarbeit.
 - **Einnahmen:** Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin setzt alle zumutbaren Maßnahmen, um Einnahmen zu erzielen.
 - Vergütungen: Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin zahlt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ab sofort Organen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wesentlichen Erfüllungsgehilfinnen und -gehilfen der antragstellenden Organisation keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder andere Zuwendungen. Insbesondere zahlt der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin im Jahr 2021 Vorständinnen und Vorständen, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern höchstens 50 % der Boni für das Wirtschaftsjahr 2019.
 - **Rücklagen:** Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin löst keine Rücklagen auf, um den Bilanzgewinn zu erhöhen.
 - Aktien: Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nutzt die Förderung nicht, um eigene Aktien zurückzukaufen.
 - **Boni:** Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nutzt die Förderung nicht für Bonuszahlungen an Vorständinnen und Vorstände, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer.
 - Verfügungen: Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin wird die Ansprüche aus dem Zuschuss nicht abtreten, nicht anweisen, nicht verpfänden und keine sonstigen Verfügungen darüber treffen.
 - Änderungen: Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin meldet der aws sofort, wenn sich Verhältnisse ändern, die für den Erhalt dieser Förderung maßgeblich sind.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin verpflichtet sich, die Förderung zurückzuzahlen, wenn ein Rückzahlungstatbestand vorliegt oder eintritt (§ 15 der Richtlinie).
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin verpflichtet sich zur Angabe des Zuschusses aus dem NPO-Unterstützungsfonds bei Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen zur Linderung der Folgen der Corona-Krise.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin verpflichtet sich insbesondere (§§ 20 und 21 der Richtlinie),
 - in Zusammenhang mit der Förderung Auskünfte zu erteilen,
 - Einsicht in Bücher und Belege zu gewähren,
 - zu Prüfzwecken eine Besichtigung vor Ort zuzulassen, und
 - alle Unterlagen aufzubewahren und zwar bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Ende jenes Kalenderjahres, in dem die gesamte Förderung ausbezahlt wurde.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung und Höhe der Förderung besteht und die Förderung nach Maßgabe des verfügbaren Budgets gewährt wird.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass unvollständige oder falsche Angaben folgende Konsequenzen haben können:
 - Ablehnung des Antrags,
 - strafrechtliche Folgen und
 - mehrjähriger Ausschluss von allen Förderungen des Bundes.
- Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der EDVunterstützten Verarbeitung außerhalb des elektronischen Förderungsantrages kommunizierte Ergänzungen, Streichungen, Vorbehalte und Änderungswünsche nicht zulässig sind und nicht akzeptiert werden.

9. Datenverwendung

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass das BMKOES und die aws als Abwicklungsstelle berechtigt sind, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 DSGVO (die Verantwortlichen), die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Vereinbarung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer dem BMKOES und/oder der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Vereinbarung (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des/der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderungsvereinbarung, der Wahrnehmung der dem BMKOES und/oder der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke zu verwenden.

Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBI. Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBI. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBI. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website <u>www.npo-fonds.at/datenschutz</u> abrufbar.

Der Förderungsnehmer/die Förderungsnehmerin bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem BMKOES und der aws als Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen natürlichen Personen von dem Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin über die Datenverarbeitung der Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

10. Haftung

Weder aus der Förderungszusage noch aus der Beratung oder Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der aws, einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der aws oder der Republik Österreich geltend gemacht werden.

Weiters haften weder die aws noch die Republik Österreich für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben.

11. Sonstige Bestimmungen

Schriftformgebot:

Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser Förderungszusage bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

Gerichtsstand, anwendbares Recht:

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, dies unter Ausschluss der Verweisungsnormen.



Austria Wirtschaftsservice GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. **Walcherstraße 11A** 1020 Wien

FB-Nr.: 227076K, HG Wien, DVR: 0036609, UID: ATU55681202